

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.125 + 126 vom 16. Oktober 2012

ZH Steuerrekursgericht, 2012-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2012.125 + 126](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2012.125+126)

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.125 + 126 du 16 octobre 2012

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.125 + 126 del 16 ottobre 2012

Regeste

Sperrfristregelung beim BVG-Einkauf Die Sperrfristregelung von Art. 79b Abs. 3 BVG gilt nicht für den Wiedereinkauf nach Scheidung (Ausnahmeregelung von Abs. 4 dieser Bestimmung). Hat ein Steuerpflichtiger eine Vorsorgelücke, welche auch eine scheidungsbedingte Lücke enthält, ist bei einem Einkauf zunächst diese Lücke zu füllen. Die Sperrfristregelung ist alsdann mit Bezug auf die ausserhalb dieser scheidungsbedingten Lücke liegenden späteren Einkäufe einzuhalten. In casu hat deshalb die Steuerbehörde die Einkäufe des Pflichtigen per 2008 und 2009, soweit keine scheidungsbedingte Lückenfüllung mehr vorlag, mit Blick auf die Kapitalauszahlungen per 2009 zu Recht nicht zum Abzug zugelassen (Abweisung).

Erwägungen

E. 1

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

E. 2

a) Der Pflichtige macht zunächst geltend, die in Frage stehenden Kapital- bezüge am ... Februar 2009 aus der patronalen Fürsorge-Stiftung der B AG (Fr. 85'363.-) und am ... Mai 2009 aus einer Personalvorsorge-Freizügigkeitspolice (Fr. 162'840.-) erhalten zu haben. In diese beiden Vorsorgeeinrichtungen habe er nie Einkäufe getätigt. Damit vertritt er die Auffassung, die Sperrfristregelung von Art. 79b Abs. 3 BVG sei in dem Sinn zu verstehen, dass zwischen den Einkäufen und dem Kapitalbezug ein direkter Zusammenhang bestehen muss. 1 DB.2012.125 + 126 1 ST.2012.143 + 144

- 6 - b) aa) Die bundesgerichtliche Rechtsprechung liess den Abzug von Vorsorgebeiträgen schon vor Inkrafttreten von § 79b BVG dann nicht zu, wenn eine Steuerumgehung vorlag (zu diesem Begriff vgl. u.a. BGE 131 II 627 E. 5.2 S. 635 f.; ASA 78 289 E. 5.1; StE 2004 A 21.13 Nr. 6 E. 3.1), insbesondere bei missbräuchlich steuerminimierenden, zeitlich nahen Einkäufen und Kapitalbezügen in/von Vorsorgeeinrichtungen, d.h. im Fall von gezielt vorübergehenden und steuerlich motivierten Geldverschiebungen in die 2. Säule, mit denen nicht die Schliessung von Beitragslücken angestrebt, sondern die Pensionskasse als steuerbegünstigtes Kontokorrent zweckentfremdet wird. Denn das Ziel eines Einkaufs von Beitragsjahren besteht im Aufbau bzw. der Verbesserung der beruflichen Vorsorge. Dieses Ziel wird namentlich dann offensichtlich verfehlt, wenn die gleichen Mittel kurze Zeit später – bei kaum verbessertem Versicherungsschutz – der Vorsorgeeinrichtung wieder entnommen werden (vgl. zum Ganzen BGE 131 II 627 E. 4.2 u. 5.2 S. 633 ff.; BGE 131 II 593 E. 4 S. 603 ff.; ASA 78, 289 E. 5; RDAF 2009 II 9 E. 4 u. 5; StE 2004 A 21.13 Nr. 6 E. 3; StR 62/2007, 636 E. 4.1; StR 58/2003 879 E. 3.2; BGr, 3.

März 2008, 2C_555/2007, E. 3 u. 4 sowie 13. April 2006, 2A.705/2005, E. 5). bb) Diese Praxis ist auch Grundlage der Bestimmung von Art. 79b Abs. 3 BVG (BGr, 12. März 2010, 2C_658/2009 = ASA 79, 685 = StR 2010, 860, E 2.2.1). In letzterem Entscheid erwog das Bundesgericht, Art. 79b Abs. 3 BVG sei zwar eine primär vorsorgerechtliche Norm, beruhe aber klar auf steuerrechtlichen Motiven. Dem Wortlaut nach regle sie zwar nur das Problem der Zulässigkeit einer Kapitalauszahlung innerhalb drei Jahren seit der Einzahlung und äussere sich scheinbar nicht direkt zur Frage, ob diese Einzahlung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden dürfe. Die parlamentarischen Beratungen zu Art. 79b Abs. 3 BVG liessen jedoch unmissverständlich erkennen, dass mit der Sperrfrist dieselben Missbräuche der Steuerminimierung bekämpft werden sollten, welche schon die bundesgerichtliche Praxis zur Verweigerung der Abzugsberechtigung wegen Steuerumgehung veranlasst hätten. Aus Entstehungsgeschichte, Wortlaut und Systematik ergebe sich deshalb mit Blick auf die steuerrechtliche Problematik Folgendes: Art. 79b Abs. 3 BVG übernehme und konkretisiere die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Verweigerung der Abzugsberechtigung wegen Steuerumgehung im Sinn einer einheitlichen und verbindlichen Gesetzesregelung. Wenn diese Vorschrift die getätigten Einkäufe für die "daraus resultierenden Leistungen" einer dreijährigen Kapitalrückzugssperre unterwerfe, so sei das nicht – wie sich aus dem Wortlaut zu ergeben scheine – als eine notwendigerweise direkte Verknüpfung

- 7 - fung zwischen dem Einkauf und der Leistung zu verstehen. Einer solchen Verknüpfung müsse ohnehin entgegengehalten werden, dass die einbezahlten Beträge nicht aussondert und die Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen nicht aus bestimmten Mitteln, sondern aus dem Vorsorgekapital der versicherten Person insgesamt finanziert werden. Diesen Gesichtspunkten werde eine Praxis gerecht, welche Art. 79b Abs. 3 BVG so auslege, dass jegliche Kapitalauszahlung in der Dreijahresfrist missbräuchlich sei und jede während der Sperrfrist erfolgte Einzahlung vom Einkommensabzug somit ausgeschlossen werden müsse. Zusammenfassend hielt das Bundesgericht fest, gestützt auf Art. 79b Abs. 3 BVG seien Kapitalauszahlungen in der Dreijahresfrist konsequent und grundsätzlich ausnahmslos mit missbräuchlicher Steuerminimierung gleichzusetzen. c) Der Pflichtige hat im Februar 2009 eine Kapitalleistung in der Höhe von Fr. 85'363.- aus dem Fürsorgefonds der B AG und im Mai 2009 eine solche in der Höhe von Fr. 162'840.- aus einer Personalvorsorge-Freizügigkeitspolice (verwaltet von der D) bezogen. Wie die Zusatzuntersuchung im Beschwerde- und Rekursverfahren ergeben hat, handelt es sich in beiden Fällen um Ausschüttungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bzw. der 2. Säule; dies wird von Seiten des Pflichtigen denn auch nicht bestritten. Erfolgten damit aber per 2009 Bezüge des Pflichtigen aus der beruflichen Vorsorge in Höhe von insgesamt Fr. 248'203.-, so sind gestützt auf die Sperrfristregelung von Art. 79b Abs. 3 BVG in den drei vorausgehenden Jahren getätigte Einkäufe im entsprechenden Umfang in die berufliche Vorsorge – in welches konkrete einzelne Versicherungsverhältnis auch immer – grundsätzlich missbräuchlich und damit einkommensseitig nicht absetzbar im Sinn von Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG bzw. § 31 Abs. 1 lit. d StG. Mit der Argumentation der mit Blick auf die Sperrfristregelung separat zu betrachtenden Versicherungsverhältnisse dringt der Pflichtige damit nicht durch.

E. 3

November 2010 getan. In den streitbetroffenen Jahren habe der Pflichtige hiervon keine Kenntnis haben können und sei die Praxis aufgrund des Rückwirkungsverbots nicht zu

beachten. Dem ist erneut zu entgegnen, dass die vorliegende Sachverhaltskonstellation auch unter der früheren Praxis der steuermindernden Berücksichtigung der in Frage stehenden Einkäufe entgegengestanden hätte. Mit dem angesprochenen Bundesgerichtsentscheid wurde lediglich verdeutlicht, dass auch Art. 79b Abs. 3 BVG entgegen dem vermeintlichen Wortlaut dahingehend auszulegen sei, dass sich die Sperrfristregelung auf die Gesamtheit der vorhandenen Vorsorgeverhältnisse bezieht und nicht bloss bei direkter Verknüpfung zwischen Einkauf und Leistung zu beachten ist. Dass zuvor eine gegenteilige Praxis bestanden hätte, macht der Pflichtige zu Recht nicht geltend. Auch in diesem Zusammenhang ist folglich keine Gehörsverletzung erkennbar.

E. 4

Gestützt auf diese Erwägungen sind die Rechtsmittel abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Beschwerde- und Rekurskosten dem Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). 1 DB.2012.125 + 126 1 ST.2012.143 + 144

- 14 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.